Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 161. Sonnabend den 9. Juni. 1860.

Bekanntmachung.

Montag den 11. Juni von 2 Uhr Nachmittags an sollen auf dem Gehau des Kuhthurmer Reviers an der Leutzscher Allee 700 diverse **Stockholzhaufen** an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 6. Juni 1860. **Des Raths Forstdeputation.**

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 6. Juni 1860.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet.)

Beim Vortrage aus der Registrande zeigte der Vorsteher Dr. Joseph an, daß eine Eingabe aus Großenhain, deren Unterzeichner sich über eine während der Messe hier seinem Sohne widerfahrene polizeiliche Arretur, über die gegen diesen geführte Untersuchung und gefällte Criminalstrafe u. s. M. beklagte und die Hilfe der Stadtverordneten in Anspruch nahm, als nicht zur Competenz des Collegiums gehörig, nach Maßgabe §. 115 der Städteordnung von ihm zurückgewiesen worden sei. Eine Zuschrift des Stadtraths in Betreff einer weiteren Vermehrung der Kunstschätze des städtischen Museums lautet also:

„Unser Mitbürger, Herr Generalconsul Ritter rc. Gustav „Moritz Clauß, ist Eigenthümer einer werthvollen, 106 Num„mern enthaltenden Sammlung trefflicher Oelgemälde, welche aus „dem Nachlasse seines Großonkels, des vormaligen Kauf- und „Handelsherrn Herrn Ernst Peter Otto, durch Erbgangs„recht an ihn gelangt sind."

„Gegenwärtig hat der Genannte, welcher stets ein warmer „Förderer der Kunst und ihrer Bestrebungen war, den größten „Theil dieser Sammlung der Verwaltung des städtischen Museums „übergeben und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, seine Bilder „dem Museum, und somit seiner Vaterstadt Leipzig zu schenken. „Die Gemälde sollen bei der Aufhängung möglichst zusammen„bleiben und später unter dem Namen: Gustav Moritz „Clauß'sche Stiftung von Gemälden aus der Samm„lung seines Großonkels Ernst Peter Otto eine be„sondere Rubrik im Katalog bilden."

„Bis zu seinem Todesfall hat sich Herr Generalconsul Clauß „neben dem Umtausch einzelner Bilder (welcher auch seiner Frau „Gemahlin auf Lebenszeit zusteht) freie Verfügung über die be„zeichneten Gemälde vorbehalten: jedoch sollen dieselben, dafern „bei Eintritt seines Todes eine solche anderweite Verfügung nicht „erfolgt ist, in das Eigenthum der Stadt Leipzig übergehen."

„Wir haben diese Bereicherung unseres Museums durch einen „Schatz anerkannter Meisterwerke mit der größten Freude ange„nommen, und Herrn Generalconsul Clauß Namens der Stadt„gemeinde dafür den wärmsten Dank ausgesprochen."

„Den Herren Stadtverordneten verfehlen wir aber nicht, von „diesem neuen Beweis werkthätigen Kunstsinnes Kenntniß zu geben, „von welchem unser Museum schon so glänzendes Zeugniß ablegt."

Der Vorsteher sprach im Namen der Versammlung dem edeln Geber freudigen Dank aus. Die Versammlung erklärte einstimmig denselben zu Protokoll.

Die Zuschrift, den Umbau des nach dem Naschmarkte gelegenen Erdgeschosses des Rathhauses betr., wurde an den Bauausschuß verwiesen; die Zuschrift, die neue Etatisirung der Stelle des Küsterfamulus an der Thomaskirche betr., zur sofortigen Entschließung gebracht. Danach soll der neuanzustellende Küsterfamulus 200 Thlr. feste Besoldung aus dem Kirchenvermögen erhalten. Sein Antheil an den Stolgebühren berechnet sich durchschnittlich auf 169 Thlr. 20 Ngr. jährlich. Im Falle einer Veränderung der Parochie habe er jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Verminderung seines Einkommens.

Die Versammlung trat dem Rathsbeschlusse einstimmig bei.

Eine weitere Zuschrift betraf die Veräußerung zweier Parzellen an der äußeren Zeitzer Straße an Herrn Zimmermeister Louis Wagner, nach Maßgabe schon früher im Jahre 1856 gepflogener Verhandlungen zu dem Preise von 1 Thlr. für die □Elle.

Herr Wagner benutzte bisher diese 760,75 und 828,75 □Ellen haltenden Parzellen gegen einen jährlichen Canon, bei dessen Feststellung zugleich der künftige Kaufpreis auf 1 Thlr. für die □Elle normirt worden war.

Auch hier schritt man sofort zur Abstimmung, genehmigte den Verkauf unter den vom Rath mitgetheilten Bedingungen und die Ertheilung eines Zustimmungszeugnisses darüber, so wie über einen früher unter gleichen Verhältnissen mit Hrn. Wagner abgeschlossenen Arealkauf einstimmig.

Ueber eine Eingabe des Fischhändlers Hrn. Halter hier theilte der Vorsteher mit, daß sie die Controle des sog. Ständegeldes betreffe, sich über die Willkürlichkeit in Erhebung desselben, über die ihm trotz einer im Tageblatte veröffentlichten Bekanntmachung, wonach das Ständegeld nur gegen Quittung zu zahlen sei, widerfahrene Verweigerung einer solchen Quittung, über darauf ihm zuerkannte Strafe und über eine in persönlicher Hinsicht ihn verletzende Begegnung, namentlich die Anrede als „Krakehler" beschwere. Der Vorsteher schlug vor, diese Schrift, insoweit sie sich auf das Ständegeld beziehe, acht Tage lang ausliegen zu lassen, während sie, insoweit sie anderer Art, abzulehnen sei. Hr. Stadtv. Häckel machte sie darauf, insoweit sie das Ständegeldwesen betraf, zur seinigen, worauf sie auf Antrag des Hrn. Stadtv. Häckel an den Ausschuß zum Marktwesen verwiesen wurde; von der ebenfalls verlangten Vorlesung wurde, nachdem der Vorsteher sich dagegen erklärt, abgesehen.

Hieran knüpfte sich der Vortrag der vom Stadtrathe auf Antrag des Collegiums übersendeten Kreisdirectionsverordnung wegen der Ermiethung des Lüdersschen Hauses zu Schulzwecken.

Dieselbe lautet:

„Die Königl. Kreisdirection hat aus dem Berichte der Schul„inspection allhier ungern ersehen, daß selbst für die interimisti„sche Unterbringung der zu Ostern d. J. schulpflichtig gewordenen „Kinder hiesiger Stadt nicht rechtzeitig hat Fürsorge getragen wer„den können. Was nun die, zu Abhülfe des inmittelst eingetre„tenen Nothstandes einerseits von der Schulinspection, andererseits „von den Stadt-Verordneten beschlossenen, resp. vorgeschlagenen „verschiedenen Auskunftsmittel anlangt, so hat die Königl. Kreis„direction zwar weder das eine, noch das andere dieser Projecte „als ein nur annähernd zweckmäßiges und an sich empfehlens„werthes anzuerkennen vermocht.

„Indessen hat man doch im Anschlusse an die von der In„spection in ihrem obgedachten Berichte entwickelten Gründe die „Ueberzeugung gewinnen müssen, daß im Falle der Wahl zwischen „der jetzt vorliegenden Alternative der Plan des Stadtrathes, be„ziehentlich der Schulinspection immer noch als der relativ annehm„barere, beziehentlich minder unzweckmäßige anzusehen ist. Bei „der großen Dringlichkeit der Sache, so wie im Mangel eines „besseren Vorschlags will man daher geschehen lassen, daß dem „Projecte des Stadtraths gemäß das Lüdersche Haus, Nr. 15 „der Elsterstraße hierselbst, vorläufig auf 2 Jahre ermiethet und „in der beabsichtigten Maaße zu Schulzwecken eingerichtet und „benutzt, auch die sonst nach dem Berichte bedingten Einrichtungen „in Ausführung gebracht werden. Man setzt jedoch hierbei vor„aus, daß bei der Bestimmung derjenigen Kinder, welche den in „dem gedachten Hausgrundstücke unterzubringenden Elementar„classen zuzutheilen sein werden, auf die Lage der Wohnungen ihrer „Aeltern, resp. Erzieher billige Rücksicht werde genommen und „mithin nicht Kinder aus all zu entlegenen Stadttheilen in diese „Schule werden gewiesen werden.

„An die Schulinspection allhier ergeht andurch Verordnung, „demgemäß die Stadtverordneten, in Betreff deren Stellung gegen